

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Präambel

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und der

Platin Genesis DMCC

Jumeirah Lake Towers, Swiss Tower, Unit No 1004-44

Dubai

UAE

(fortan: Portalbetreiber)

Präambel

Platin Genesis ist ein innovatives Unternehmen, das ein innovatives Konzept im Bereich der Trainingsdienstleistungen für und über "Mining und Minting von Krypto-Coins" gegen Entgelt für seine Gemeinschaft bereitstellt und auch andere Dienstleistungen erbringt, wie z.B. den Zugang zu den Dienstleistungen der Platin Genesis Academy, des Platin Genesis Market, des Platin Genesis Business (z.B. Crowdfunding - sobald verfügbar) oder der dezentralen Platin Genesis Exchange Plattform (sobald verfügbar) (alle vorgenannten Waren- und Dienstleistungsangebote werden im Folgenden zusammen "Waren" genannt). Darüber hinaus vermietet Platin Genesis eigens entwickelte Netzwerkcomputer für das "Minting von Krypto-Coins" an ihre Kunden für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum neben der Gewährung anderer Nebenleistungen, und Platin Genesis stellt auch anspruchsvolle Softwareprodukte für die oben genannten Zwecke (wie z.B. ein unabhängiges eWallet) gegen Entgelt zur Verfügung.

Platin Genesis bietet Ihnen als Kunde auf der Plattform Platin Genesis-Internet einen kostenlosen Online-Service an, mit dem Sie nach Ihrer Wahl verschiedene Informationsangebote zu Krypto-Coins nutzen und auch andere Waren gegen Entgelt erwerben können. Die kostenpflichtigen Waren von Platin Genesis können Sie hier einsehen. Darüber hinaus können Sie sich auch als Vertriebspartner registrieren, um eine Vertriebsaktivität für Platin Genesis zu starten.

Dafür bietet der Portalbetreiber eine sog. Informationsvereinbarung an. Dabei verpflichtet sich der Portalbetreiber gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit Weiterbildungs- und Informationsmaterial, aber auch mit allgemeinen Tipps und Hinweisen zu versorgen, wenn der Informationsbesteller einwilligt.

Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig:

1. Das Angebot auf Abschluss eines Informationsvertrages richtet sich an Unternehmen und Privatpersonen.
2. Der Gegenstand der jeweiligen Informationsvereinbarung wird einerseits bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese allgemeinen Informationsbedingungen bestimmt.
3. Der Informationsbesteller kann die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos beenden.
4. Dieser Informationsservice ist unentgeltlich. Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten des Portalbetreibers

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, dass der Portalbetreiber den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale

Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt.

Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch die konkrete Informationsvereinbarung (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt.

In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein:

Portalbetreiber Produktupdates, Anwendung von Produkten des Portalbetreibers, Informationen zum den Themen: Blockchain, Mining, Minting, Kryptowährungen, Digitale Technologien, Network Marketing, Affiliate Marketing, Soziale Netzwerke, Marketing, Empfehlungs-Marketing, Persönlichkeitsentwicklung u.ä.

- (2) Der Portalbetreiber ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. auch dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist der Portalbetreiber, soweit technisch möglich, verpflichtet, die Mail-Adresse in eine „custom audience“ bei Facebook oder in eine „similar audience“ bei Google hochzuladen und, sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) Der Portalbetreiber ist ferner verpflichtet, den Informationsbesteller, sofern dieser zum Beispiel bereits zu einem Webinar oder ähnlichen Veranstaltungen oder Produkten angemeldet ist, im Rahmen der technischen Möglichkeiten von Werbeanzeigen für potenzielle neue Webinare, Veranstaltungen und Produkte in Facebook oder bei Google auszuschließen. Dazu muss der Portalbetreiber die Mail-Adresse in eine „custom audience“ bei Facebook oder in eine „similar audience“ bei Google hochladen. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Teilnehmer werden die Informationsbesteller ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden, besteht nicht.
- (5) Ferner schuldet der Portalbetreiber auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschickung der Informationen.

§ 2 Vertragsschluss

Die Informationsvereinbarung kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital aktives Anklicken einer vorformulierten Einwilligungserklärung, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von dem Portalbetreiber abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss einer Informationsvereinbarung hingewiesen wird.

§ 3 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 4 Beendigung der Informationsvereinbarung

(1) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

(6) § 5 Haftung

(1) Der Portalbetreiber haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Portalbetreiber – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(4) Eine weitergehende Haftung als in dieser Vereinbarung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Portalbetreibers.

§ 6 Änderungsvorbehalt

Der Portalbetreiber ist berechtigt, diese allgemeine Informationsvereinbarung einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist.

Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang gem. Portalbetreiber Informationsvereinbarung 4 der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis der Portalbetreiber gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.

Rechtsgrundlage

Einwilligung unter der EU-Datenschutzgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Art. 7 Abs. 1 DSGVO

Art.4 Nr. 11 DSGVO